

Arbeitsrecht

(Nr. 19/2004)

Wirtschaftliche Vertretbarkeit eines Sozialplanes

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Für die gerichtliche Überprüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit eines durch Spruch der Einigungsstelle aufgestellten Sozialplans kommt es auf die objektiven Umstände an, wie sie im Aufstellungszeitpunkt tatsächlich vorlagen. Ob diese Umstände der Einigungsstelle bekannt waren oder bekannt sein konnten, ist für die Beurteilung ohne Bedeutung.

2.

Der Umfang der nach § 112 Abs. 5 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zulässigen Belastung des Unternehmens richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Der in § 112 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BetrVG enthaltenen Grenzziehung ist zu entnehmen, dass das Gesetz bei einem wirtschaftlich wenig belastbaren Unternehmen im Falle der Entlassung eines großen Teils der Belegschaft auch einschneidende Belastungen bis an den Rand der Bestandsgefährdung für vertretbar ansieht.

Beschluss des BAG vom 06. Mai 2003
Aktenzeichen : 1 ABR 11/02

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 4
26. Januar 2004

02.02.2004